

# Verfügung der Wahlleitung

1/2015

## zur Herausgabe der Zeitschrift „WahlRohr“

vom 23. Dezember 2015

Aufgrund Nummer 3 der Richtlinien für die Herausgabe der Zeitschrift „WahlRohr“ vom 28. November 2015 verfügt die Wahlleitung:

### 1

#### **Publizistische Leitlinie des Wahlrohrs**

Für Lesende muss jederzeit erkennbar sein, ob ein Teil des „WahlRohrs“ einen Autorinenn oder Autorentext handelt oder ob es sich um Wahlwerbung handelt. Für Autorinnen und Autorentexte gelten die Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates (Pressekodex).

#### 1.1

##### **Grundsatz**

Autorinnen und Autorentexte dürfen nicht zur Werbung für oder gegen eine Liste, welche zur Wahl zum Studierendenparlament oder eines Fachschaftsrates antritt genutzt werden.

#### 1.2

##### **Beiträge ohne Wertung der Autorin oder des Autors**

Beiträge ohne Wertung der Autorin oder des Autors sind Nachrichtentexte, die sich auf Fakten oder unbestrittene logische Zusammenhänge konzentrieren, und die Positionen verschiedener Protagonistinnen und Protagonisten mit ihren besten Argumenten wiedergeben. Sie sind ausgewogen, erhöhen den Wissensstand der lesenden Person und ermöglichen ihr einen Themenüberblick. Diese Beiträge sind sachlich gehalten und zeichnen sich aus durch (neue) Fakten und (noch unpublizierte) Positionen.

#### 1.3

##### **Wertende Beiträge**

Bei den wertenden Beiträgen stehen Autorin oder Autor und Meinung im Vordergrund. Diese Beiträge enthalten Meinungen, kommentierende Analysen mit eigenen logischen Folgerungen, subjektive Überzeugungen. Sie haben nicht den Anspruch ausgewogen zu sein, sondern sollen eine pointierte Position des Autors oder der Autorin wiedergeben. Die lesende Person muss damit nicht einverstanden sein, er soll im Gegenteil zu Widerspruch und Auseinandersetzung angeregt werden. Sie sollen logisch, nachvollziehbar und stringent in der Argumentation sein. Gegenstandspunkte müssen nicht eingebracht werden, es gilt aber das Gebot der Fairness. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### 1.4

##### **Autorinnen und Autorentexte mit wertenden Elementen**

Bei den Autorinnen und Autorentexten mit wertenden Elementen steht das Thema – eine Sache, ein Ereignis, eine Person, ein Zusammenhang – im Vordergrund. Diese Beiträge sind „kleine“ Originale, professionell zusammengebaut aus Fakten, Positionen, Zusammenhängen, aber auch Einschätzungen der Autorin oder des Autors. Die Autorin oder der Autor führt die lesende Person durch den Text, der Text hat eine formale Stärke und eigene Handschrift. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen.

### 2

#### **Einreichung von Wahlwerbung**

#### 2.1

##### **Grundsätze**

Für die Einreichung der Beiträge zur Wahlwerbung gelten die Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinien für die Herausgabe der Zeitschrift „WahlRohr“ vom 28. November 2015. Die Inhalte der Wahlbeiträge müssen den Regelungen des § 10 Absatz 4 der Wahlordnung für den Namen der Wahllisten und darüber hinaus dem konsolidierten Kodex der Internationalen Handelskammer zur Werbe- und Marketingkommunikation entsprechen. Die Wahlleitung kann Beiträge zurückweisen, welche nicht diesen Grundsätzen entsprechen. Hiergegen kann bis zum 65. Tag vor dem Wahltag Einspruch vor dem Wahlausschuss erhoben werden.

## **2.2**

### **Format der Wahlbeiträge**

Die Wahlbeiträge müssen zur Veröffentlichung den Vorgaben der Anlage entsprechen. Das Dateiformat der Einreichung soll der ISO 15930-3 Graphische Technik - Datenaustausch in der Druckvorstufe; Anwendung von PDF - Teil 3: Für Farbmanagement-Abläufe geeigneter Austausch vollständiger Daten (PDF/X-3:2002) entsprechen, in Absprache mit der Wahlleitung kann auch ein anderes Dateiformat verwendet werden. Es finde keine Korrektur der Beiträge, hinsichtlich Rechtschreibung, Satz und Layout statt.

## **2.3**

### **Einreichungsfrist**

Beiträge müssen bis zum 65. Tag vor dem Wahltag eingereicht werden.

## **2.4**

### **Einspruchsmöglichkeiten**

#### **2.4.1**

Einspruchsmöglichkeiten gegen Autorentexte

Die Wahlleitung veröffentlicht Autorentexte unverzüglich nach Fertigstellung als Entwurf. Die die Wahllisten einreichenden Personen können bis 67. Tag vor dem Wahltag begründet Einspruch gegen Autorentexte einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

#### **2.4.2**

Einspruchsmöglichkeiten gegen Wahlbeiträge

Die Wahlleitung stellt den die Wahlvorschläge einreichenden Personen die zur entsprechenden Wahl eingereichten Wahlbeiträge zur Prüfung zu. Sie können bis zum 64. Tag vor dem Wahltag begründet Einspruch gegen die Wahlbeiträge einlegen, sofern sie nicht den Grundsätzen für Wahlbeiträge entsprechen. Die Wahlleitung entscheidet unverzüglich, ob er die Einsprüche zugelassen werden und weist entsprechend gegebenenfalls den Wahlbeitrag mit einer Frist zur Korrektur von zwei Tagen zurück. Sofern die Wahlleitung dem Einspruch nicht zulässt, kann die einsprechende Person den Wahlausschuss anrufen. Gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlages kann vor dem Wahlausschuss Einspruch erhoben werden.

## **3**

### **Bekanntgabe**

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NordrheinWestfalen (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben und gilt am Tage nach der SemesterInfo der FernUniversität in Hagen als bekanntgegeben.

## **4**

### **Rechtsbehelf**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg; Jägerstraße 1; 59821 Arnsberg, erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Hagen, den 23. Dezember 2015

gez. Christian B. J. Volmering, Wahlleiter